

STATEMENT | ALENA BUYX

Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“

Berlin, 22. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen! Ich danke Ihnen, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen im Deutschen Ethikrat, dafür, dass Sie heute gekommen sind und wir Ihnen unsere Stellungnahme „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“ vorstellen dürfen.

Es ist ein schweres Thema, das wir uns vorgenommen haben, und es ist dringlich. Mehr als 9.000 Menschen haben sich im Jahr 2021 das Leben genommen – und die Zahl der versuchten Suizide und noch mehr der suizidalen Krisen ist um ein Vielfaches höher. Zugleich hat am 26. Februar 2020 das Bundesverfassungsgericht ein auch international viel beachtetes Urteil gesprochen, in dem es den 2015 geschaffenen Straftatbestand der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) für verfassungswidrig erklärt hat. Das Gericht unterstreicht auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das die Freiheit einschließt, seinem Leben zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ein Ende zu setzen und hierfür die von anderen Menschen angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Dieses Urteil stellt Politik und Gesellschaft vor große Herausforderungen im Umgang mit dem assistierten Suizid und dessen Regulierung. Auch innerhalb des Deutschen Ethikrates werden dazu, zur Suizidassistenz und zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, verschiedene Auffassungen vertreten.

Der Deutsche Ethikrat hat sich mit Fragen der Suizidassistenz bereits beschäftigt, insbesondere in seinen beiden Ad hoc Empfehlungen vom 18. Dezember 2014 und vom 1. Juni 2017. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bietet Anlass, die Thematik jetzt wieder aufzugreifen. Wir spinnen mit dieser Stellungnahme den roten Faden weiter, der sich durch die Beschäftigung des Ethikrates mit Suizid und Suizidassistenz zieht – wir betonen erneut, die zentrale Bedeutung der Suizidprävention gerade auch dann, wenn es um etwaige Regelungen der Suizidassistenz geht. Wer sich damit beschäftigt, ob und gegebenenfalls wie die Beihilfe zum Suizid in Deutschland reguliert werden soll, der muss gleichzeitig die Bedingungen und Verantwortlichkeiten einer echten und umfassenden Suizidprävention in den Blick nehmen.

Es geht es in dieser Stellungnahme gleichwohl gerade nicht um die Auseinandersetzung mit vorliegenden Gesetzesvorschlägen zur Suizidassistenz. Entsprechend formulieren wir auch keine konkreten Regelungsempfehlungen. Wir haben eine grundsätzlichere Zielsetzung: Wir wollen uns mit drei Themenkomplexen beschäftigen, die in unserer Sicht für alle Gesetzentwürfe höchste Relevanz haben.

1. Wir wollen ein angemessenes Bewusstsein für die Weite und Vielschichtigkeit des Phänomenbereichs der Suizidalität schaffen. Mit Kapitel 2 der Stellungnahme wollen

Pressekontakt

Ulrike Florian
Telefon: +49/30/20370-246
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: presse@ethikrat.org

Geschäftsstelle

Jägerstraße 22/23
D-10117 Berlin
Telefon: +49/30/20370-242
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
Internet: www.ethikrat.org

wir einseitigen Zuschreibungen entgegenwirken – etwa Vorstellungen vom „verdammenswürdigen Selbstmord“ ebenso wie vom „heroischen Bilanzfreitod“. Wir wollen den Blick weiten von den immer wieder paradigmatisch bemühten Fällen, die die Debatten dominieren – die unheilbar Schwersterkrankte, der liebeskranke Teenager –, hin dazu, dass Todes- und Suizidwünsche in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen und zudem in sehr unterschiedlichen Formen auftreten können, mit einer je individuellen Geschichte. Suizidalität, das zeigen wir in Kapitel 2, steht für ein breites Spektrum an personalen, sozialen und gesellschaftlichen Phänomenen. Neben individuellen Faktoren nehmen auch die soziale und gesellschaftliche Umwelt Einfluss darauf, ob und wie Suizidgedanken entstehen, verstärkt oder abgeschwächt werden. In der Stellungnahme skizzieren wir 12 Fallvignetten – echte Fälle. Diese illustrieren die Prozesshaftigkeit und Dynamik der Entstehung und Umsetzung von Suizidgedanken. Verschiedene psychische und körperliche Erkrankungskonstellationen wie Depression, drohende Demenz oder schwere neurodegenerative Krankheit, aber auch Phänomene von Isolation, Einsamkeit, sich „nicht gebraucht“ oder „überflüssig“ fühlen bis hin zur Lebensattheit illustrieren die hoch variablen Motive und den oft längeren Prozess innerer und äußerer Einengungen und Belastungen. All dies verweist auf die Notwendigkeit suizidpräventiver Begleitung, ebenso aber auch auf die Komplexität, freiverantwortliche Suizidsituationen von solchen abzugrenzen, die dieses Kriterium nicht erfüllen.

2. Deswegen soll der normative Gehalt der sogenannten Freiverantwortlichkeit, die für eine legitime Suizidassistenz erforderlich ist, bestimmt werden. Wir unterstreichen, dass eine freiverantwortliche Entscheidung rechtlich und ethisch auch dann als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts zu respektieren ist, wenn es um die Beendigung des eigenen Lebens geht. Suizidhandlungen sind aber gegebenenfalls irreversibel und deshalb müssen freiverantwortliche Suizidentscheidungen einem besonders hohen Maß an Selbstbestimmung genügen. Und es darf auch nur zu einem freiverantwortlichen Suizid Hilfe geleistet werden. Aber was heißt das, freiverantwortlich sein? In Kapitel 3 unserer Stellungnahme konkretisieren und präzisieren wir die Voraussetzungen an Freiverantwortlichkeit in juristischer wie ethischer Hinsicht. Hierzu wird Helmut Frister gleich noch mehr sagen.

3. Und schließlich arbeiten wir die je unterschiedliche Verantwortung verschiedener Akteurinnen und Akteure im Kontext von Suizidentscheidungen und Suizidprävention genauer heraus (Kapitel 4). Wir unterstreichen, dass Staat und Gesellschaft nicht das Recht haben, Menschen gegen ihren Willen an der Verwirklichung freiverantwortlich getroffener Suizidentscheidungen zu hindern. Aber der Respekt vor freiverantwortlich getroffenen Suizidentscheidungen darf nicht bedeuten, dass uns Suizide – als Individuen, institutionell oder gesellschaftlich – egal sein dürfen. Und auch Entscheidungen für einen assistierten Suizid sind nicht nur eine Privatangelegenheit von suizidalen Personen. Andreas Lob-Hüdepohl wird hierzu noch weiter ausführen.

Die Bundestagsabgeordneten werden sich bald erneut mit den Gesetzentwürfen zur Regelung der Suizidassistenz beschäftigen. Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme eine wichtige Handreichung zu liefern, nicht nur zur Gewissensschärfung, sondern auch zu den konkreten juristischen wie ethischen Bedingungen von Freiverantwortlichkeit sowie zur notwendigen Verantwortung, Suizidassistenz und Suizidprävention gemeinsam in den Blick zu nehmen bzw. als gemeinsame Gestaltungsaufgabe der Politik zu begreifen.

Ich übergebe nun an Helmut Frister und Andreas Lob-Hüdepohl, die den Gang unserer Argumentation noch genauer vorstellen. Vielen Dank!

Prof. Dr. Alena Buyx